

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/417 vom 12. März 2013**

Sg Versicherungsgericht, 2013-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_417](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_417)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/417 du 12 mars 2013

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/417 del 12 marzo 2013

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Würdigung Gerichtsgutachten. Bestimmung Vergleichseinkommen. Rentenbeginn (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St.Gallen vom 12. März 2013, IV 2010/417).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig und zu prüfen ist vorliegend der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin. 1.1 Am 1. Januar 2008 sind die im Zug der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids respektive im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung erging am 12. Oktober 2010, wobei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 begonnen hat. Daher ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis 31. Dezember 2007 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt auf die neuen Normen der 5. IV-Revision abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 7. Juni 2006, I 428/04, E. 1). Nachfolgend werden die seit 1. Januar 2008 gültigen Bestimmungen des ATSG und IVG wiedergegeben, soweit nicht ausdrücklich auf die altrechtlichen Bestimmungen verwiesen wird. 1.2 Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die

versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 1.3 Die Rentenabstufungen nach Art. 28 Abs. 2 IVG geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60% Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% Anspruch auf eine ganze Rente. 1.4 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben die Versicherungsträger und das Sozialversicherungsgericht die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen). Bezüglich Gerichtsgutachten hat die Rechtsprechung ausgeführt, das Gericht weiche "nicht ohne zwingende Gründe" von den Einschätzungen des medizinischen Experten ab. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesbezüglich erwogen, der Meinung eines von einem Gericht ernannten Experten komme bei der Beweiswürdigung vermutungsweise hohes Gewicht zu (BGE 135 V 469 f. E. 4.4 mit Hinweisen).

## **E. 2**

2.1 Zu prüfen ist vorab, ob das Gerichtsgutachten vom 23. August 2012 eine rechtsgenüßliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin erlaubt. Die Beschwerdegegnerin hält dieses für beweiskräftig (act. G 32.1), währenddem die Beschwerdeführerin verschiedene Einwände gegen die darin vorgenommene Arbeitsfähigkeitsbeurteilung erhebt. 2.2 Zunächst bringt sie vor, dass die vom psychiatrischen Experten für die Tätigkeit als Primarlehrerin genannten qualitativen Einschränkungen (Reduktion der administrativen Tätigkeiten, keine Eltern- und Behördengespräche) in der Konsensbeurteilung nicht übernommen worden seien (act. G 29, S. 2). Hierzu ist zu bemerken, dass die genannten Einschränkungen in Ziff. 7.1.1, 2. Absatz ("psychiatrische Sicht"), ausdrücklich aufgeführt (act. G 27, S. 43) und anerkannt sind. Wenn sie dann im unmittelbar folgenden Absatz "polydisziplinäre Sicht" nicht erwähnt werden, so handelt es sich hierbei - wenn überhaupt - höchstens um ein formelles Versehen. Entscheidend ist, dass die ausgewiesenen qualitativen Einschränkungen im Gerichtsgutachten nicht in Abrede gestellt werden und letztlich bei der Bemessung der Restarbeitsfähigkeit zu beachten sind (vgl. nachstehende E. 3.5). 2.3 Für die Beschwerdeführerin ist weiter nicht nachvollziehbar, dass die Arbeitsfähigkeit im angestammten Beruf höher sein soll als in einer Verkaufstätigkeit (act. G 29, S. 3). Ob die von den Gerichtsgutachtern für eine Verkaufstätigkeit bescheinigte Arbeitsfähigkeit zutreffend ist oder nicht, spielt vorliegend keine Rolle. Denn es geht aus dem Gerichtsgutachten hervor - worauf die Beschwerdeführerin zutreffend hinweist (act. G 29, S. 8) -, dass die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit zumutbarerweise am besten im

Rahmen der Primarlehrertätigkeit erfolgt (act. G 27, S. 43). Hinzu kommt, dass die Gutachter die niedrigere Arbeitsfähigkeit für Verkaufstätigkeiten an sich plausibel begründet haben ("da die Berufsbedingungen mit vor allem höheren exekutiven Anforderungen sowie Zeitdruck versehen sind", act. G 27, S. 43). Die Sichtweise der Gerichtsgutachter wird zudem dadurch bekräftigt, als die Aufgabe der letzten Verkaufstätigkeit im Stundenlohn u.a. mit der Begründung erfolgte, "Umgang mit Kunden fällt ihr schwer" (IV-act. 54-2). Zudem sei sie bereits bei einfachen Buchhaltungsübungen an ihre Grenzen gekommen (IV-act. G 45-7).

2.4 Nach der Auffassung der Beschwerdeführerin ist die psychiatrische Beurteilung der Leistungsfähigkeit als Primarlehrerin zu korrigieren. Denn der psychiatrische Experte gehe davon aus, dass die Beschwerdeführerin in den letzten zwei bis drei Jahren jeweils ein Pensum von 50 bis 75% verrichtet und diesbezüglich keine ungenügende Leistung erbracht habe. Indessen habe das von ihr geleistete Pensum bedeutend weniger betragen (act. G 29, S. 3 ff., G 36 und G 38.1; vgl. auch die Kritik in act. G 43, S. 4 f.).

2.4.1 Gestützt auf die Akten und Angaben der Beschwerdeführerin ist für den Zeitraum von 2007 bis zum 1. Halbjahr 2012 von folgenden tatsächlich geleisteten Lektionen auszugehen: Jahr Arbeitsort und Anzahl Lektionen Total 100% Pensum (30L x 40 Wochen) Anteil Beschwerdeführerin 2007: 1. Halbjahr D.\_\_\_\_: 349L 349L 600L 58% 2007: 2. Halbjahr - - - - 2007 total 349L 1200L 29% 2008 - - - - 2009: 1. Halbjahr E.\_\_\_\_: 8L F.\_\_\_\_: 40L G.\_\_\_\_: 30L 78L 600L 13% 2009: 2. Halbjahr H.\_\_\_\_: 10.7L/Wo = 214L I.\_\_\_\_: 30L 244L 600L 41% 2009 total 322L 1200L 27% 2010: 1. Halbjahr H.\_\_\_\_: 10.7L/Wo = 214L 214L 600L 36% 2010: 2. Halbjahr H.\_\_\_\_: 6.4L/Wo = 128L 128L 600L 21% 2010 total 342L 1200L 29% 2011: 1. Halbjahr H.\_\_\_\_: 6.4L/Wo = 128L K.\_\_\_\_ 72L + 24L G.\_\_\_\_: 147L 371L 600L 62% 2011: 2. Halbjahr H.\_\_\_\_: 5.4L/Wo = 108L H.\_\_\_\_: 8L 116 600 19% 2011 total 487L 1200L 41% 2012: 1. Halbjahr H.\_\_\_\_: 5.4L/Wo = 108L H.\_\_\_\_: 43L J.\_\_\_\_: 14L/Wo = 280L 431L 600L 72%

2.4.2 Der psychiatrische Gerichtsgutachter berichtete, "aufgrund der aktuellen Situation gehe ich davon aus, dass die Versicherte in den letzten 2-3 Jahren jeweils ein Pensum von 50-75% verrichtete" (act. G 27, S. 36). Mit Blick auf die tatsächlich in den letzten Jahren geleisteten Lektionen (vgl. vorstehende E. 2.4.1) erscheint diese Annahme in der Tat fraglich. Vorweg ist indessen darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin zumindest im unmittelbaren Zeitpunkt vor der Begutachtung (Juli 2012), mithin im 1. Halbjahr 2012 tatsächlich ein Pensum von 72% ausgeübt hat (vgl. vorstehende E. 2.4.1). Der anlässlich der Begutachtung geschilderte Tagesablauf und die zusätzlichen Wochenendeinsätze (vgl. act. G 27, S. 21 f.) erwecken des Weiteren den Eindruck, als hätte die Beschwerdeführerin überdurchschnittlich viel Vor- und Nachbereitungsaufwand für die gehaltenen Lektionen betrieben, weshalb der Schluss von den gehaltenen Lektionen auf den tatsächlich geleisteten Arbeitseinsatz mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein eher zu niedriges Ergebnis zeitigt. Dem entspricht auch die Eigenbeschreibung der Beschwerdeführerin, wonach sie von eher bedächtigem und langsamem Wesen sei (act. G 27, S. 24 und 25). Die Beschwerdeführerin hat sich ferner bereits als Kind (prämorbid) als eine Person beschrieben, die eher gemütlich und langsam gewesen sei. Diese Persönlichkeitscharakteristika hätten sich mit dem Auftreten der Epilepsie verstärkt und seien in den Jahren mit der Epilepsieerkrankung immer stärker geworden (act. G 27, S. 25). Es stellt keinen Mangel an der gutachterlichen Beurteilung dar, wenn die Experten diesen gesundheitsfremden Umstand bei der Bestimmung des Arbeitsfähigkeitsgrads mitberücksichtigten.

2.4.3 Der Vollständigkeit halber ist schliesslich zu bemerken, dass die damalige Überlastung der Beschwerdeführerin - wie der psychiatrische

Gerichtsgutachter im Ergänzungsschreiben vom 4. Januar 2013 anmerkte (act. G 40) - mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch durch die langen Arbeitswege und das Arbeiten an drei verschiedenen Arbeitsstellen mitgeprägt war. Entscheidend ist ferner, dass die Experten die Arbeitsfähigkeit nicht entsprechend des angenommenen Pensums (50-75%) einschätzten, sondern davon abweichend eine Arbeitsfähigkeit von 50-60% bescheinigten, wobei sie keinen expliziten Bezug auf das effektive Pensum herstellten (act. G 27, S. 36, Abschnitt 5.6.1). Vor diesem Hintergrund besteht zumindest kein erheblicher Mangel an der psychiatrischen Beurteilung, zumal auch die früheren Gutachter der MEDAS Zentralschweiz eine damit korrespondierende Arbeitsfähigkeitsschätzung vornahmen (55%ige Arbeitsfähigkeit für die angestammte Tätigkeit; IV-act. G 81-18).

2.5 Die BEFAS-Beurteilung, worin eine verwertbare Restarbeitsfähigkeit im ersten Arbeitsmarkt verneint wurde (IV-act. 45-11), steht der Bejahung der Beweiskraft des Gerichtsgutachtens nicht entgegen. Zunächst steht dieser Beurteilung die Eigeneinschätzung der Beschwerdeführerin ("in ihrem Beruf mit einem Pensum von etwa 30% durchaus gut leisten könne", act. G 27, S. 25) und die seit der BEFAS-Abklärung geleistete Erwerbstätigkeit (vgl. vorstehende E. 2.4.1) entgegen. Ins Gewicht fällt weiter, dass die BEFAS-Beurteilung im Rahmen der Gerichtsbegutachtung nicht ausser Acht gelassen wurde, sondern sich der psychiatrische Experte damit würdigend auseinandersetzte (act. G 27, S. 36 und 37).

2.6 Die Beschwerdeführerin bemängelt auch, der neurologische und psychiatrische Gerichtsgutachter seien im Rahmen der gesamtgutachterlichen Beurteilung von der neuropsychologischen Einschätzung abgewichen, ohne dass die neuropsychologische Expertin angehört worden sei. Zudem seien die Korrekturen auch inhaltlich nicht gerechtfertigt (act. G 43, S. 2).

2.6.1 In der Tat hinterfragte der psychiatrische Gerichtsgutachter die von der neuropsychologischen Gerichtsgutachterin für die Primarlehrertätigkeit bescheinigte 50%ige Arbeitsunfähigkeit ohne überzeugende Gründe und einzig mit dem Hinweis auf die in den "letzten Jahren mehr" geleistete Arbeit (act. G 27, S. 35 und 42). Aus dem Gesamtgutachten - das von der neuropsychologischen Expertin nicht mitunterzeichnet wurde - und den übrigen Akten ergibt sich nicht, dass der neuropsychologischen Expertin Gelegenheit gegeben wurde, zur kritischen Würdigung durch den psychiatrischen Gutachter Stellung zu nehmen.

2.6.2 Ein weiterer medizinischer Abklärungsbedarf ist aber zu verneinen. Denn mit Blick darauf, dass im neuropsychologischen Teilgutachten vom 12. Juli 2012 "praktisch" eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von mindestens 50% plausibel bescheinigt wurde (act. G 27.1, S. 8), erscheint es überwiegend wahrscheinlich, dass die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin am oberen Ende der gesamtgutachterlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeitsspanne und damit bei 50% liegt. Damit wird der neuropsychologischen Einschätzung Rechnung getragen.

2.7 Demnach ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Arbeitsfähigkeit für die Tätigkeit als Primarlehrerin zu 50% eingeschränkt ist.

2.8 Die Beschwerdeführerin macht schliesslich geltend, der behandelnde Neurologe, der die Beschwerdeführerin am 16. November 2012 gesehen habe, hätte eine gesundheitliche Verschlechterung festgestellt (act. G 38 und G 43, S 1 f.). Da Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens grundsätzlich einzig der bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 12. Oktober 2010 eingetretene Sachverhalt ist (BGE 131 V 412 E. 2.1.2.1 und 129 V 4 E. 1.2), erübrigen sich Weiterungen hierzu.

### **E. 3**

Gestützt auf das Gerichtsgutachten ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin für die Tätigkeit als Primarlehrerin über eine 50%ige Arbeitsfähigkeit verfügt, wobei zusätzlich qualitative Einschränkungen zu beachten sind. Zu prüfen bleiben damit die erwerblichen Auswirkungen.

3.1 Bei der Bestimmung des Valideneinkommens ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Beschwerdeführerin seit jeher sehr schwankende Jahreseinkommen erzielte (vgl. die IK-Auszüge in act. G 14.1). Es rechtfertigt sich daher, bei der Bestimmung des Valideneinkommens auf die durchschnittlichen Löhne für Primarlehrerinnen abzustellen.

3.2 Da der tatsächlich erzielte Verdienst sowie die tatsächlich geleisteten Unterrichtspensen der Beschwerdeführerin in den letzten Jahren stark schwankten und immer wieder durch Perioden der Arbeitslosigkeit abgelöst wurden, ist auch bei der Bestimmung des Invalideneinkommens auf eine theoretische Grundlage abzustellen. Wie die Beschwerdeführerin zutreffend ausführt (act. G 29, S. 8) und sich auch aus dem Gerichtsgutachten ergibt, ist eine qualitativ gleichwertige Umschulung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen (zu einem eher bescheidenen Umschulungserfolg vgl. die gerichtsgutachterliche Einschätzung: "die Versicherte Mühe haben wird, in einen anderen Beruf umgeschult zu werden" und sie "sollte im Lehrerberuf bleiben", act. G 27, S. 37). Insbesondere die Umschulung zur Heilpädagogin verspricht keinen überwiegend wahrscheinlichen Erfolg (die Gerichtsgutachter sprechen lediglich von "möglicherweise" und vermögen hierfür keine schlüssige Arbeitsfähigkeitsschätzung [50% bis 100%] abzugeben, act. G 27, S. 37 und 43; vgl. auch die RAD-Stellungnahme vom 5. Oktober 2012, act. G 32). Damit geht einher, dass im neuropsychologischen Teilgutachten vom 12. Juli 2012 hierfür - zusätzlich zu den für eine Primarlehrertätigkeit zu beachtenden Einschränkungen - erhebliche Beeinträchtigungen bestehen (keine Betreuung von stark verhaltensauffälligen und "psychiatrisch" kranken Kindern, keine Tätigkeit als Logopädin, act. G 27.1 S. 9), weshalb selbst bei erfolgreicher Umschulung eine verwertbare höhere Restarbeitsfähigkeit nicht überwiegend wahrscheinlich erscheint. Es drängt sich daher auf, auch der Bestimmung des Invalideneinkommens die durchschnittlichen Löhne für eine Tätigkeit als Primarlehrerin zu Grunde zu legen.

3.3 In Fällen, wo zur Bestimmung des Validen- und Invalideneinkommens dieselbe Vergleichsgrösse herangezogen wird, kann ein sogenannter Prozentvergleich vorgenommen werden. Diesfalls entspricht der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung des Abzuges vom Tabellenlohn (Urteil des Bundesgerichts vom 9. März 2007, I 697/05, E. 5.4 mit Hinweis). In Anwendung eines Prozentvergleichs bleibt zur Bestimmung des Invalideneinkommens nachfolgend noch die Höhe des Abzuges vom Tabellenlohn zu prüfen.

3.4 Nach der Rechtsprechung können die statistischen Löhne um bis zu 25% gekürzt werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass versicherte Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in der Regel das durchschnittliche Lohnniveau nicht erreichen (RKUV 1999 Nr. U 242 S. 412 E. 4b/bb) bzw. ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichen Erfolg zu verwerten in der Lage sind. Dabei handelt es sich um einen allgemeinen behinderungsbedingten Abzug (BGE 126 V 78 E. 5a/bb). Nach der Rechtsprechung hängt die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen – auch von invaliditätsfremden Faktoren – des konkreten Einzelfalles ab (namentlich leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad), die nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind, wobei der maximal zulässige Abzug auf 25% festzusetzen ist. Eine schematische Vornahme

des sogenannten Leidensabzuges ist unzulässig (BGE 126 V 79 E. 5b, bestätigt in AHI 2002 S. 62 und BGE 129 V 481 E. 4.2.3 mit Hinweisen). 3.5 Bei der Verwertung der Restarbeitsfähigkeit als Primarlehrerin besteht nicht bloss eine quantitative, sondern auch eine erhebliche qualitative Beeinträchtigung ("Handicaps im sprachlich-episodischen Lern- und Arbeitsgedächtnis", act. G 27, S. 43, Ziff. 7.2.1, Reduktion der administrativen Tätigkeiten, keine Eltern- und Behördengespräche, act. G 27, S. 43, Ziff. 7.1.1). Wie die Beschwerdeführerin plausibel darlegt, kann sie wegen den qualitativen Einschränkungen auch keine Klassenverantwortung übernehmen (act. G 29, S. 8). Unbestrittenermassen ist sie als Primarlehrerein weitgehend auf Stellvertretungen und Teilpensen beschränkt. Diese Umstände führen zu Lohneinbussen. Gemäss unbestrittener Darstellung war die Beschwerdeführerin im Jahr 2010 in der Lohnstufe C 4 eingestuft (vgl. act. G 1.3), während sie altersentsprechend als voll leistungsfähige Primarlehrerin in D 3 eingestuft sein müsste. Auch kann sie wegen der gesundheitlichen Einschränkung keine Zulage generieren (vgl. Art. 4 bis f. des kantonalen Gesetzes über den Lohn der Volksschullehrer [sGS 213.51] und act. G 29.1). Des Weiteren wirken sich die nicht vorhersehbaren Beschwerdeschübe und deren Behandlungen ("vermutlich unter antiepileptischer Therapie nicht anfallsfrei", act. G 27, S. 38, und "mit Schwankungen in der beruflichen Leistungsfähigkeit ist im Langzeitverlauf zu rechnen", act. G 27, S. 43) abzugserhöhend aus (Urteil des Bundesgerichts vom 25. Januar 2011, 9C\_882/2010, E. 7.3.2, wo eine Epilepsie zu beurteilen war; vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts vom 21. September 2010, 9C\_728/2009, E. 4.3.1 mit Hinweis). Weitere lohnmindernde Gründe bestehen keine. Im Licht dieser Umstände erscheint ein Tabellenlohnabzug von (maximal) 15% angemessen. 3.6 Bei einem 15%igen Abzug resultiert unter Berücksichtigung einer 50%igen Restleistungsfähigkeit ein Invaliditätsgrad von aufgerundet 58% ( $100\% - [50\% \times 0.85]$ ). Die Beschwerdeführerin hat damit einen Anspruch auf eine halbe Rente.

#### **E. 4**

Zu prüfen verbleibt damit noch der Rentenbeginn. Die Beschwerdegegnerin setzte diesen auf den 1. Januar 2008 fest (IV-act. 93 f.). Sowohl die Gerichtsgutachter (act. G 27, S.43) als auch die MEDAS-Gutachter (IV-act. 81-19) gingen davon aus, dass die jeweils bescheinigte Arbeitsunfähigkeit ab 2007 bestehe. Dass bereits zuvor eine relevante, andauernde Arbeitsunfähigkeit bestanden hat, ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dargetan. Dies umso weniger als Dr. B.\_\_\_\_ bezüglich der Jahre 2005/2006 festhielt, "da die Anfälle fast ausschliesslich nachts erfolgen, ist die Patientin dadurch im Alltag relativ wenig beeinträchtigt" (Bericht vom 30. Januar 2007, IV-act. 1-1). Zu präzisieren ist allerdings, dass die Gerichtsgutachter bei der Festsetzung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit auf den neuropsychologischen Bericht vom 3. Januar 2007 abstellten (act. G 27, S. 43). Grundlage dieses Berichts bildet der am 18. Dezember 2006 explorierte Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin (IV-act. 1), weshalb der Beginn der Arbeitsunfähigkeit bei korrekter Lesart des Gesamtgutachtens auf Dezember 2006 festzusetzen ist, worauf auch Dr. B.\_\_\_\_ im Schreiben vom 1. Dezember 2008 hinwies (IV-act. 53). Daher hat die Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung des Wartejahres bereits ab 1. Dezember 2007 einen Anspruch auf eine halbe Rente.

#### **E. 5**

5.1 Nach dem Gesagten ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die Verfügung vom 12. Oktober 2010 aufzuheben und der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. Dezember 2007 eine halbe Rente zuzusprechen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe ist die Sache an die

Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit aufgrund der zahlreichen medizinischen und erwerblichen Beweisvorkehrungen als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (vgl. betreffend Überklagung Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Dezember 2011, IV 2009/459, E. 5.2 f.). Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihr zurückzuerstatten. 5.3 In Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat die Beschwerdegegnerin die für das Gerichtsgutachten angefallenen Kosten von Fr. 10'763.65.-- (Gutachten- und Laborkosten, act. G 27.3) zu tragen (BGE 137 V 265 f. E. 4.4.2). 5.4 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint mit Blick auf den mehrfachen Schriftenwechsel, die medizinischen und erwerblichen Beweiserhebungen eine Parteientschädigung von Fr. 7'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 12. Oktober 2010 aufgehoben und der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. Dezember 2007 eine halbe Rente zugesprochen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Kosten des Gerichtsgutachtens von Fr. 10'763.65.-- zu bezahlen. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 7'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.